



Faktencheck zum Altreifenlager Altlandsberg

Stand: 30.09.2023

Seit einigen Wochen steht die Liegenschaft rund um das ehemalige Altreifenlager Altlandsberg im Fokus verschiedenster politischer Debatten. Dabei werden von einigen Interessensgruppen Halbwahrheiten, Unwahrheiten und gelegentlich auch schlicht Lügen über die Social Media kommuniziert. In Flugblättern, Videoclips und anderweitigen Verlautbarungen werden Tatsachen verdreht und insbesondere die Anlieger im Bereich von Altlandsberg zum Teil zutiefst verunsichert. Richtig ist, dass in einer schwierigen Gemengelage von ungeklärten Eigentumsverhältnissen mehrere Behörden konsequent versuchen, die Liegenschaft zu sichern und in Zukunft einer Sanierung und damit einer anderweitigen Nutzung zuzuführen. In der Kreisverwaltung des Landkreises wurden dazu vor einiger Zeit die Zuständigkeiten neu geregelt und verschiedene Verfahren optimiert. Im Vordergrund steht gegenwärtig die Umsetzung aus den Empfehlungen des Gutachtens zur sogenannten „orientierenden Untersuchung“. Mit dem nachfolgenden Faktencheck wird versucht einige gestreuten Behauptungen ins rechte Licht zu rücken.

„Das illegale Reifenlager westlich von Altlandsberg ist der vergessene Umweltskandal im Märkisch-Oderland schlechthin!“

Richtig ist: Vergessen und damit faktisch tatenlos hingegenommen wurde die Liegenschaft des ehemaligen Altreifenlagers in Altlandsberg zu keiner Zeit. Vielmehr war sie durchgehend Gegenstand intensivster Bemühungen verschiedenster Behörden auf mehreren föderalen Ebenen. Zunächst handelte es sich um eine legale Lagerung von Altreifen, die jedoch ab Februar 1998 untersagt wurde. Ferner wurde der Betreiber beauftragt die Anlage stillzulegen und die Altreifen zu entsorgen. Von da an setzen umfangreiche Verfahren ein, die vom Betreiber und teilweise neuen Eigentümer immer wieder hintertrieben wurden. Im Jahr 2008 kam es dann bedingt durch Brandstiftung Jugendlicher zu einem Großbrand. Auch danach gab es immer wieder intensivste Bemühungen faktisch aller betroffener Behörden, gleichwohl hierfür gesetzlich der Eigentümer zuständig ist, eine Lösung für die Flächenberäumung zu finden. So stand man beispielsweise im Jahr 2012 kurz davor die Altlastensanierung durch Errichtung eines Solarparks umzusetzen. Diese Lösung ist nach schwierigen Debatten durch den negativen Beschluss der SVV der Stadt Altlandsberg vom September 2012 nicht zustande gekommen, nachdem der Hauptausschuss, der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Ortsbeirat Altlandsberg dem Vorhaben zunächst zugestimmt hatte. So wünschenswert und notwendig eine Beräumung der Liegenschaft ist, so muss sie doch gleichzeitig auch auf die Zustimmung der Betroffenen vor Ort stoßen. Weitere Vorschläge und Aktivitäten erfolgten immer wieder.

„Seit dem Großbrand in der illegalen Reifendeponie in Altlandsberg im Jahr 2008 befinden sich im und auf dem Boden gefährliche Giftstoffe, deren Entsorgung und Beräumung bisher weder durch den Kreis noch durch die Stadt Altlandsberg vorangetrieben wurden. Der Landkreis kommt damit seiner Pflicht zur Altlastensanierung nicht nach“.

Richtig ist: Für die Beräumung einer Altlast sind gemäß gesetzlicher Bestimmungen nicht staatliche Stellen zuständig, sondern die Eigentümer der entsprechenden Grundflächen. Nur wenn eine orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung Ergebnisse liefert, die eine unmittelbare und substanzielle Gefährdung (Gefahr im Verzug) für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ offenbart, können die Landkreise über den Weg einer Ersatzvornahme eine Beräumung solcher Flächen anordnen und selbst vollziehen. Die „orientierende Untersuchung“ zu der Fläche aus dem Mai 2022 schließt diese Situation aber ausdrücklich aus. Vielmehr kommt die Untersuchung zu dem Schluss, dass „das Gefahrenpotential für die Hauptschutzgüter menschliche Gesundheit und Grundwasser als vergleichsweise niedrig einzuschätzen ist“. Würde der Landkreis in einer solchen Situation trotzdem über eine Ersatzvornahme die Beräumung der Liegenschaft vornehmen, so würden sich die Verantwortlichen wegen der Verunreinigung von Haushaltsmitteln zweifelsfrei strafbar machen.

„Nach dem alarmierenden Gutachten (Anm. d. Red.: gemeint ist hier offenbar die orientierende Untersuchung) ist bisher nichts geschehen. Der Landrat hat die Ergebnisse verharmlost und ist untätig.“

Richtig ist: Die orientierende Untersuchung ist gesetzlich vorgeschrieben und hat zum Ziel, den Altlastverdacht auf einem Standort hinreichend zu bestätigen oder auszuschließen. Wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Staates wird die orientierende Untersuchung auch Amtsermittlung genannt. Sie dient insbesondere dem Zweck, eine klare Lageeinschätzung für den weiteren Verwaltungsvollzug zu schaffen. An diese Untersuchung schließt automatisch eine Detailuntersuchung an, für die jedoch je nach genauem Lagebild nicht mehr die Verwaltung, sondern der Eigentümer bzw. Störer der Fläche zuständig ist. Die Verwaltung beauftragt ggf. diese weiteren Untersuchungen gegenüber dem Eigentümer und stellt somit sicher, dass von der Liegenschaft keine Gefahren ausgehen. Nachdem im Mai 2022 das Gutachten zur orientierenden Untersuchung vorlag, hat die Kreisverwaltung in diesem Kontext weitere Schritte veranlasst. So wurde insbesondere das im Gutachten erstmalig skizzierte Monitoring zum Grundwasser, welches spätestens nach einer Quellsanierung einsetzen soll, konzeptionell vorbereitet und verschiedene Dienstleister wurden angefragt. Gleichzeitig wurde der Kontakt mit der Stadtverwaltung Altlandsberg verstärkt. Daten zu Brunnen wurden gegeneinander abgeglichen und die Ergebnisse aus dem Gutachten durch Anfertigen eigener Karten visualisiert. Dabei wurden die Ergebnisse aus dem Gutachten bestätigt. Zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen und einer späteren Beräumung der Liegenschaft durch den Eigentümer, wurde die orientierende Untersuchung ausgedehnt und ein weiteres Gutachten zur naturschutzfachlichen Inventarerausstattung beauftragt, dessen Ergebnisse im letzten Quartal 2023 vorliegen werden. Damit wurden wichtige Grundlagen für weitere Sanierungsmaßnahmen durch die Kreisverwaltung geschaffen.

„Die Verwaltung verweigert die Einsichtnahme in das Gutachten (Anm. d. Red.: gemeint ist hier offenbar die orientierende Untersuchung) und verweigert sich einer Erörterung der Ergebnisse.“

Richtig ist: Unmittelbar nach dem der Verwaltung das Gutachten zur orientierenden Untersuchung zugegangen ist, wurde dieses in den Sitzungen des zuständigen Ausschusses des Kreistages durch Aufruf von Abgeordneten und sachkundigen Bürgern diskutiert. Eine kleine Anfrage einer Kreistagsfraktion zu den Inhalten des Gutachtens

wurde durch den Landrat am 08.10.2022 beantwortet und veröffentlicht. Bei Anfragen von Abgeordneten und Einwohnern wurde stets darauf hingewiesen, dass eine persönliche Einsichtnahme in das Originalgutachten jederzeit über eine formlose Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Kreisverwaltung möglich ist. Gleichsam wurde das Gutachten der Stadtverwaltung Altlandsberg und nach einer später folgenden Anfrage auch der Gemeindeverwaltung von Neuenhagen zur Verfügung gestellt. Entsprechende Anfragen nach UIG wurden unkompliziert und formlos bewilligt. Antragstellende konnten zur Vereinfachung und Verkürzung der Wege auch in der Stadtverwaltung von Altlandsberg Einsicht nehmen. Von diesen Möglichkeiten wurde Gebrauch gemacht.

„Beim Löschen der Brände in 2008 wurde illegale Löschmittel verwendet, die zur Kontamination der Böden geführt haben!“

Richtig ist: Beim Brandereignis haben die beteiligten Wehren unter schwierigsten Bedingungen eine hervorragende Arbeit geleistet. Der beim Brand 2008 verwendete Löschschaum war zum Zeitpunkt des Einsatzes zulässig. Bestandteil dieser Löschschäume war damals Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), die bis 2006 regelmäßig in Feuerlöschschaum vorhanden war. Von einem Verbot wären damals Löschmittel ausgenommen, die vor dem 27.12.2006 in den Verkehr gebracht wurden. Diese Löschmittel waren noch bis zum 27.06.2011 zulässig und sind auch in Altlandsberg zum Einsatz gekommen. Deshalb ist der Boden auf der Fläche des ehemaligen Altreifenlagers durch Löschschäume geschädigt, weshalb der Gutachter u.a. eine Quellsanierung empfiehlt. An genau dieser Maßnahme, die technisch ein hochkomplexes Vorhaben darstellt zu deren Umsetzung es weiterer Monitoringdaten bedarf, arbeitet der Landkreis momentan.

„Der Landtagsabgeordnete Péter Vida (BVB/Freie Wähler) bezweifelt nach eigenen Angaben, dass im angegebenen 250-Meter Radius keine Menschen wohnen. Auf rbb-Nachfrage spricht er von schätzungsweise 20 Wohnhäusern. Die Anwohner seien um ihre Gesundheit besorgt, heißt es gemäß einer öffentlichen Stellungnahme“.

Richtig ist: Das Gutachten zur orientierenden Untersuchung führt dazu wörtlich aus, dass „im direkten Abstrom der Brandschadensfläche aktuell keine Wohn- oder Gartenbebauung (bis 250 Meter) existieren“. Diese deckt sich auch mit einer durch die Unteren Wasserbehörde des Landkreises angefertigten Karte, die im 250 Meter Radius genau ein Wohnhaus zeigt, welches aber an des öffentliche Wassernetz angeschlossen ist. Dieses Wohnhaus bezieht sein Wasser somit aus dem geschlossenen Netz des WSE, der die Qualität dieses Wassers gemäß den gesetzlichen Grundlagen regelmäßig überwacht. Für Trinkwasser aus dem Netz ergibt sich daher keinerlei Betroffenheit, was auch den Aussagen aus dem Gutachten entspricht. Dieses fordert dass „eine Nutzung des Grundwassers aus dem obersten Grundwasserleiter im direkten Abstrom der Brandschadenfläche zur Gartenbewässerung (Pflanzen zur Nahrungsgewinnung) oder als Trinkwasser zu untersagen ist“, was bis zum September 2023 nicht notwendig war, da entsprechende Nutzungen in diesem Radius nicht bekannt waren.

„Auf Drängen der Landtagsfraktion der BVB/FREIE WÄHLER hat das Ministerium offenbar eingegriffen und Landrat Schmidt dazu gezwungen, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die die Nutzung des Grundwassers in weiten Teilen von Altlandsberg verbietet“.

Richtig ist: Am 31.07.2023 meldetet der Bürgermeister von Altlandsberg dem Leiter des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt der Kreisverwaltung, dass er Kenntnis von offenbar

illegalen Brauchwasserbrunnen und Sickergruben auf einem Grundstück nahe des Altreifenlagers (ca. 205 Meter) erhalten habe. Nach sofortiger Recherche hat die Untere Wasserbehörde bereits am Folgetag Kontakt mit dem Eigentümer aufgenommen, der zu diesem Zeitpunkt im Ausland weilte. Das Ziehen erster Wasserproben zwei Tage später scheiterte zunächst daran, dass die Pächter der reinen Wochenendgrundstücke bzw. Gärten nicht ausfindig zu machen waren und der Eigentümer bedingt durch den Auslandsaufenthalt die Kontaktdaten nicht liefern konnte. Nach mehreren Vor-Ort-Terminen konnten schließlich am 08.09.2023 aus zwei Brunnen Proben gewonnen werden. Die Ergebnisse dieser Proben lagen der Kreisverwaltung, nachdem zunächst eine Neukalibrierung der Messeinrichtung notwendig wurde, am späten Nachmittag des 27.09.2023 vor. Am Vormittag des 28.09.2023 wurden die Daten in einer Beratung der zuständigen unteren Behörden mit der zuständigen Amtsleitung ausgewertet. Dabei zeigte ein Brunnen bei 3 von insgesamt 20 gemessenen Stoffkonzentrationen Auffälligkeiten, während der andere, in unmittelbarer Nähe liegende Brunnen, gänzlich unauffällig ist. Das dabei gemessene Bild zur Belastung des Grundwassers ist nicht abschließend schlüssig (auch ein Messfehler ist möglich). Gleichwohl wurde beschlossen, dem Landrat für den nächsten Vormittag eine Allgemeinverfügung zur Unterschrift vorzulegen, damit jegliches Risiko ausgeschlossen wird und für den weiteren Verwaltungsvollzug vorsorglich eine Handlungsgrundlage besteht, bis ein verdichtetes Monitoring eine abschließende Beurteilung möglich macht. Die Untersuchungen des Monitorings wurden noch am gleichen Tag in die Wege geleitet. Der Bürgermeister der Stadt Altlandsberg wurde durch den Amtsleiter in einem Telefonat vorab informiert und hat seinerseits die unmittelbare Information von 22 betroffenen Brunnenbesitzern über das Wochenende bis zum folgenden Montag zugesagt. Zu keinem Zeitpunkt war in diesen Prozess das Ministerium in Potsdam eingebunden oder hat gar aktiv in die Entscheidungen eingegriffen. Die erlassene Allgemeinverfügung stellt normales Verwaltungshandeln unterer Behörden im Rahmen einer konkreten Lage dar.

„Es ist besonders schockierend, dass erst vor wenigen Wochen der Landrat einem Großinvestor erlaubt hat, nur wenige Meter südlich des aktuellen Sperrkreises jährlich 15.000 Kubikmeter Wasser zu entnehmen. Dadurch hätte das Gift direkt in das Trinkwassersystem gelangen können.“

Richtig ist: Bei der durch den Landkreis erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis handelt es sich um eine Genehmigung für einen Brauchwasserbrunnen. Es ist daher gänzlich ausgeschlossen, dass das Wasser aus diesem Brunnen in das öffentliche Trinkwassernetz gelangen könnte. Hier schüren offenbar verschiedene Interessensgruppen bewusst Ängste, indem sie Brauch- und Trinkwasser politisch vermengen. Davon unabhängig liegt das thematisierte Gewerbegebiet deutlich außerhalb des Radius, auf den sich die momentane Allgemeinverfügung bezieht. Deren circa 800 m Radius ist auch deshalb so gewählt, weil dies der doppelten Entfernung der theoretisch anzunehmen Grundwasserausbreitungsgeschwindigkeit bezogen auf das Brandschadensereignis im Jahr 2008 entspricht.

Durch das demonstrative Ausschütten eines Wasserglases vor laufender Kamera wird unterstellt, dass das Trinkwasser im Bereich Altlandsberg „vergiftet“ sein könnte.

Richtig ist: Zu keinem Zeitpunkt bestand oder besteht eine Gefahr für das Trinkwasser im Bereich von Altlandsberg. Das Trinkwasser entstammt dem Wassernetz des dort zuständigen Wasserversorgers. Trinkwasser unterliegt permanenter Kontrollen, so dass eine Belastung sofort offenbar werden würde. Wer die Sicherungsbemühungen rund um das ehemalige Altreifenlager Altlandsberg mit einer möglichen Belastung des Wassers aus dem Trinkwassernetz in Verbindung bringt, dem geht es offensichtlich nicht um die Lösung von Problemen.

„Die Kreisverwaltung versucht durch naturschutzfachliche Gutachten die Liegenschaft des ehemaligen Altreifenlagers zum Biotop zu erklären und damit eine Altlastensanierung zu verhindern“.

Richtig ist: Auch bei der Beräumung einer Altlastenfläche gilt die Naturschutzgesetzgebung. Damit eine solche Fläche überhaupt beräumt werden kann, muss auch der naturschutzfachliche Zustand der Fläche ermittelt werden. Dies erst gibt der Behörde die naturschutzrechtlich notwendigen Grundlagen, um die Genehmigungen für die Sanierung zu erteilen. Das beauftragte naturschutzfachliche Gutachten dient im Rahmen der orientierenden Untersuchung daher der Herstellung der Voraussetzungen, um das Altreifenlager Altlandsberg zu sanieren.